Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 2833.) Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 12. April 1847., betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Aktien Litt. B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ab laufenden Dividenden-Scheinen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der Generalversammlungen vom 4. November 1846. und vom 10. März 1847. beschlossen hat, 2500 Stück Interims-Quittungen über die Einzahlungen auf die, nach dem unterm 2. September 1845. bestätigten Statut-Nachtrage (Gesetzsammlung für 1845. S. 601.) auszugebenden Aktien Litt. B. gegen baare Hinzuzahlung von 110 Rthlrn. pro Stück in Aktien Litt. B. mit vom 1. Januar 1847 ab laufenden Dividendenscheinen schon jetzt umzuschreiben, so wollen Wir unter Abänderung des §. III. des vorerwähnten Statut-Nachtrags dem obengedachten Beschluß hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigungs-Urkunde ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 12. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1847.

(Nr. 2834.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. April 1847., die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkäuferei betreffend.

Da sich bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theuerung der Lebensmittel mehrfach das Bedürfniß kund gegeben hat, einer künstlichen Steigerung der Preise durch angemessene Beschränkung der Vorkäuferei auf den Wochenmärkten entgegen zu wirken, so will Ich auf Ihren Bericht vom 13. d. M. hiermit festsetzen, daß in denjenigen Städten, wo eine beschränkende Einrichtung dieser Art nach Maaßgabe des §. 79. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. nicht bereits besteht, und ein diesfälliges Bedürfniß nach dem Ermessen der Ortsbehörde vorhanden ist, letztere ermächtigt sein soll, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktober d. J. eine Anordnung zu treffen, wonach auf den Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet wird. — Sie haben den Magistrat zu Minden auf die hierbei zurückfolgende Vorstellung vom 2. Februar d. J. hiernach zu bescheiden und diesen Meinen Befehl schleunigst durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg.